

## Synopse

### Änderung BildG 2026 - Tagesschulen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 640  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<b>Bildungsgesetz</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">640</a> , Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 3</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> «Öffentliche Schulen» sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrag des Kantons geführt werden. Die von den Einwohnergemeinden getragenen Schulen werden als «kommunale Schulen» und die vom Kanton getragene Schulen als «kantonale Schulen» bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.</p> <p><sup>3</sup> Im interkantonalen Vergleich werden für die Schulstufen folgende Begriffe verwendet:</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>a. Der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet.</p> <p>b. Die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote), die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II.</p> <p>c. Die Universität, die Fachhochschule, die Höhere Fachschule und die anderen Angebote der höheren Berufsbildung bilden zusammen die Tertiärstufe.</p> <p>d. Die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.</p> <p><sup>3bis</sup> Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern.</p> <p><sup>3ter</sup> Die Berufsintegration umfasst Angebote, die eine nachhaltige Integration in eine berufliche Erstausbildung unterstützen, wenn eine solche nicht erreicht wird oder wurde oder ernsthaft gefährdet ist.</p> <p><sup>4</sup> Lehrbetriebe sind Betriebe, in denen Berufslernende parallel zur Ausbildung an der Berufsfachschule und in den Überbetrieblichen Kursen eine berufliche Grundbildung absolvieren.</p> <p><sup>5</sup> Privatschulen sind Schulen, die privatrechtlich getragen werden und gleichwertige Bildung wie an der öffentlichen Volksschule anbieten.</p> <p><sup>6</sup> Weitere Leistungserbringende im Bildungsbereich sind Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft sowie Anbieter von individuellem Unterricht in speziellen Einzelsituationen.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>7</sup> Tagesstrukturen im Schulbereich umfassen:</p> <p>a. schulergänzende Tagesstrukturen: Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.</p> <p>b. Tagesschulen: Schulen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind und in denen der Besuch von Betreuungsangeboten obligatorisch sein kann.</p>	<p>Vgl. dazu auch § 57a.</p> <p>Vgl. dazu auch § 57b.</p>
<p><b>§ 4a</b> Datenbearbeitung und Datenweitergabe</p> <p><sup>1</sup> Über Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte werden personenbezogene Daten erhoben, die:</p> <p>a. im Rahmen des Bildungsauftrags zur Organisation und Administration erforderlich sind;</p> <p>b. für die Promotion der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind;</p> <p>c. zur Abklärung des Förderbedarfs und zur Unterstützung des Lernerfolgs erforderlich sind.</p>	<p>a. im Rahmen des Bildungs- und Betreuungsauftrags zur Organisation und Administration erforderlich sind;</p>	<p>Ein Betreuungsauftrag besteht im Rahmen von Tagesstrukturen im Schulbereich. Bearbeitet werden die für die Erfüllung des Betreuungsauftrags notwendigen Personalien wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Erreichbarkeit des Kindes und der Erziehungsberechtigten (dort ausser Geburtsdatum). Zusätzlich werden auch relevante Gesundheitsdaten der Kinder wie Allergien, chronische Erkrankungen, Behinderungen, Medikamente, die während der Betreuungszeit verabreicht bzw. eingenommen werden müssen bearbeitet.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> Die Daten werden von unterrichtenden Personen, Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag, Personen mit einem administrativ-organisatorischen Auftrag, den Schuldiensten sowie von Personen mit einem Auftrag im Bereich der Berufsintegration erhoben und bearbeitet.</p> <p><sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung bei der Datenerhebung verpflichtet. Sie haben ein Dateneinsichtsrecht.</p> <p><sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind über die Datenweitergabe durch die Stelle, welche die Daten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der empfangenden Stelle weitergibt, zu informieren.</p> <p><sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><sup>2</sup> Die Daten werden von unterrichtenden Personen, Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag, Personen mit einem administrativ-organisatorischen Auftrag, Personen mit einem Betreuungsauftrag im Rahmen der Tagesstrukturen im Schulbereich, den Schuldiensten sowie von Personen mit einem Auftrag im Bereich der Berufsintegration erhoben und bearbeitet.</p>	<p>Personendaten sollen auch mit Mitarbeitenden der Tagesstrukturen im Schulbereich erhoben und ausgetauscht werden können (siehe § 4b). Dies gilt auch, wenn die Führung der schulergänzenden Tagesstruktur an einen Dritten übertragen wird.</p>
<p><b>§ 4b</b> Spezielle Bestimmungen zur Datenweitergabe</p> <p><sup>1</sup> Bei einem Wechsel der Klasse oder einem Schulstufenwechsel in der Volksschule haben die Mitglieder des Klassenkonvents der übernehmenden Klasse Zugang zu den für die Leistungsentwicklung und die Erreichung der Bildungsziele erforderlichen Daten.</p> <p><sup>2</sup> Die beteiligten Fachpersonen der Schulorganisation haben Zugang zu den für die Förderplanung erforderlichen Daten und sind berechtigt, ihre Datenerhebungen in die Förderplanung einfließen zu lassen.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>3</sup> Für die Planung von Massnahmen zur Unterstützung des Zugangs und des Durchlaufens der Sekundarstufe II ist die Weitergabe der notwendigen Daten von Schülerinnen und Schülern an die beteiligten Fachpersonen nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern möglich.</p>	<p><sup>4</sup> Die Personen mit einem Betreuungsauftrag im Rahmen der Tagesstrukturen im Schulbereich haben Zugang zu den für den Betreuungsauftrag erforderlichen Daten und sind berechtigt, sich mit den Schulbeteiligten im Rahmen ihres Auftrags auszutauschen.</p>	<p>Welche Personendaten, in welchem Umfang und zwischen welchen Schulbeteiligten ausgetauscht werden, ist von der konkreten Situation, insbesondere auch der Ausgestaltung der Tagesstrukturen sowie dem konkreten Auftrag abhängig. Bei Tageschulen mit gemeinsamem pädagogischem Konzept ist der Datenaustausch intensiver als bei Angeboten der schulergänzenden Tagesstrukturen ohne pädagogische Verknüpfung mit der Schule.</p>
<p><b>§ 6</b> Bildungsangebot</p> <p><sup>1</sup> Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. der Kindergarten;</li><li>b. die Primarschule;</li><li>c. die Sekundarschule;</li><li>c.<sup>bis</sup> die Brückenangebote;</li><li>c.<sup>ter</sup>. die Berufsintegration;</li><li>d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen, Lehrbetrieben und Überbetrieblichen Kursen;</li><li>e. die Fachmittelschule;</li></ul>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>f. das Gymnasium;</p> <p>g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;</p> <p>h. die Sonderschulung;</p> <p>i. die Musikschule;</p> <p>j. die Tertiärstufe;</p> <p>k. die Erwachsenenbildung.</p> <p><sup>2</sup> Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste und die heilpädagogische Früherziehung.</p>	<p><sup>2</sup> Das Bildungsangebot wird ergänzt durch bedarfsgerechte Tagesstrukturen im Schulbereich, die Schuldienste und die heilpädagogische Früherziehung.</p>	<p>Tagesstrukturen im Schulbereich richten sich im Unterschied zu Kindertagesstätten oder Tagesfamilien ausschliesslich an Kinder im Schulalter (Schülerinnen und Schüler).</p> <p>Die Ergänzung «durch bedarfsgerechte Tagesstrukturen im Schulbereich» entspricht Art. 11 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat, <a href="#">SGS 649.11</a>). Die Umsetzung erfolgt ausgerichtet auf die lokalen Begebenheiten.</p>
<p><b>§ 9</b> Unentgeltlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:</p> <p>a. der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule;</p> <p>b. die Sonderschulung;</p> <p>c. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule.</p>	<p>c. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule;</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>1bis</sup> Für Selbstzahlende an Privatschulen sind Massnahmen der Integrativen Sonderschulung, Logopädie und Psychomotorik unentgeltlich.</p> <p><sup>2</sup> Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die schulpsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;</li><li>b. die Berufs- und Studienberatung;</li><li>c. der Schulsozialdienst;</li><li>d. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten.</li></ul> <p><sup>3</sup> Für die im Kanton wohnenden Kinder sind die Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung unentgeltlich.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>d. die Hausaufgabenhilfe, sofern angeboten.</p>	<p>Sofern Hausaufgabenhilfe angeboten wird, gehört sie zum Schulangebot und muss daher unentgeltlich sein.</p>
<p><b>§ 10</b> Kostenbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Für folgende Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote und Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben:</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>a. die Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts;</p> <p>a<sup>bis</sup>. den Besuch besonderer Programme ausserhalb des Unterrichts im Rahmen von Disziplinarmassnahmen;</p> <p>b. den Unterricht und die Miete von Instrumenten an der Musikschule;</p> <p>c. die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts;</p> <p>d. die Lehrmittel ab der Sekundarstufe II;</p> <p>e. die Ausbildungen und Kursangebote in der Erwachsenenbildung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kostenbeiträge für den Unterricht an den Musikschulen dürfen 1/3 der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>2bis</sup> Die Kostenbeiträge für die schulergänzenden Tagesstrukturen auf der Primarstufe, ausser der ausschliesslichen Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit, richten sich nach dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung.</p>	<p>Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) regelt die finanziellen Beiträge der Gemeinden und des Kantons an die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder bis zum Ende der Primarschulzeit, namentlich an die Kindertagesstätten, an Tagesfamilien und Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Primarstufe. Für die Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzenden Tagesstrukturen (nicht aber Tagesschulen) sind Modellkosten als Basis für die Berechnung der Beiträge vorgesehen, siehe dazu Abs. <sup>2bis</sup>.</p> <p>Reine Mittagstische fallen nicht unter die Vorgaben des FEB-Gesetzes. Sie werden daher vom Verweis auf das FEB-Gesetz ausgenommen. Die Gemeinden sind frei in der Regulierung derselben.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>2ter</sup> Die Kostenbeiträge für die Betreuung an Tagesschulen auf der Primarstufe richten sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung, wobei anstelle von Modellkosten die Kalkulationsgrundlagen der jeweiligen Schule massgebend sind. Dabei richten sich Kantonsbeiträge maximal an den Modellkosten für die schulergänzenden Tagesstrukturen aus. Für die obligatorisch zu besuchenden Angebote einer Tagesschule können die Gemeinden vom Kriterium der Beiträge nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abweichen und stattdessen einheitliche Pauschalen vorsehen.</p> <p><sup>2quater</sup> Der Regierungsrat legt die Kostenbeiträge an schulergänzende Tagesstrukturen (insbesondere an Mittagstische) sowie an Tagesschulen auf der Sekundarstufe I fest.</p>	<p>Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung sieht Modellkosten als Basis für die Berechnung der Beiträge von Gemeinden und Kanton für Kindertagesstätten, an Tagesfamilien und die schulergänzenden Tagesstrukturen vor. Keine Modellkosten gibt es für Tagesschulen. Die Kostenkalkulation variiert je nach örtlichen Begebenheiten und gewähltem Tagesschulmodell stark. An Stelle der Modellkosten soll daher auf die Kalkulationsgrundlage abgestellt werden. Dabei kann auch unterschieden werden zwischen den obligatorisch zu besuchenden Betreuungsangeboten und den freiwilligen Angeboten, die in Ergänzung gewählt werden können. Einheitliche Pauschalen ermöglichen, dass der Besuch (des verpflichtenden Angebots) einer Tagesschule für alle Schülerinnen und Schüler gleich geregelt ist. Pauschalen machen dann Sinn, wenn sie für alle Einkommensklassen tragbar sind. Bspw. sieht die Stadt Zürich eine Kostenbeteiligung pro Tag für den «gebundenen Mittag» und das «offene Betreuungsangebot» (ab Unterrichtsschluss am Nachmittag bis 16h) von 6 Franken vor, welche ausschliesslich anteilig die Verpflegungskosten deckt.</p> <p>Bei den kantonalen Schulen ist eine Anbindung an das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung nicht möglich, da dieses nur bis Ende Primarstufe gilt. Auf der Sekundarstufe I bestehen heute im Rahmen des ergänzenden Angebots viele Angebote, die den Unterricht gemäss Stundentafel ergänzen (z.B. Freifächer, Lesezentren etc.). Dabei handelt es sich nicht um schulergänzende Tagesstrukturen, sondern Unterrichtsangebote. Im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen werden an allen Sekundarschulen derzeit ausschliesslich Mittagstische angeboten. Eine Tagesschule würde sich allenfalls aus einer Kombination dieser Angebote anbieten.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>3</sup> Die Verordnung legt die in der Zuständigkeit des Kantons stehenden Kostenbeiträge fest.</p>		
<p><b>§ 12</b> Unterrichtszeiten</p> <p><sup>1</sup> Der Unterricht des Kindergartens und der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf 3 Lektionen nicht übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag mindestens 4 Lektionen. Der Unterricht am Nachmittag darf 4 Lektionen nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><sup>1</sup> Der Unterricht des Kindergartens und der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf 3 Lektionen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zur Rhythmisierung für Tagesschulen.</p> <p><sup>2</sup> In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag mindestens 4 Lektionen. Der Unterricht am Nachmittag darf 4 Lektionen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zur Rhythmisierung für Tagesschulen.</p>	<p>An Tagesschulen kann die Rhythmisierung von Unterricht, Aufgabenhilfe und Betreuung abweichend organisiert werden. Die Verordnung legt die Rahmenbedingungen fest.</p>
<p><b>§ 13</b> Einwohnergemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:</p> <p>a. des Kindergartens und seiner Speziellen Förderung;</p> <p>b. der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung;</p> <p>c. der Musikschule;</p> <p>d. des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe.</p>	<p>d. des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe;</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>e. der von ihr angebotenen oder beauftragten Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Primarstufe.</p>	<p>Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Primarstufe, sofern sie solche in ihr Bildungsangebot aufnehmen. Sie können das indem sie die Tagesstrukturen selber anbieten oder mittels einer Leistungsvereinbarung einen Dritten mit dem Bereitstellen des Angebots beauftragen.</p> <p>In Bezug auf die Abgrenzung der Unterstellung von Mitarbeitenden in Tagesstrukturen im Schulbereich an kommunalen Schulen gilt Folgendes: Mitarbeitende der Gemeinden mit betreuenden Aufgaben in von der Gemeinde angebotenen Tagesstrukturen im Schulbereich sind dem kommunalen Personalrecht unterstellt. Ebenfalls dem kommunalen Personalrecht unterstellt sind Mitarbeitende aus dem administrativen und ergänzenden Bereich. Mitarbeitende im pädagogischen Bereich sind dem kantonalen Personalrecht unterstellt. Sie nehmen unterrichtsbezogene Aufgaben wahr, bspw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Assistenzen im Bereich der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.</p>
<p><b>§ 14</b> Kanton</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton ist Träger:</p> <p>a. der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung;</p> <p>a<sup>bis</sup>. der Brückenangebote;</p> <p>a<sup>ter</sup>. der Berufsintegration;</p> <p>b. der Berufsfachschule;</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>c. der Fachmittelschule;</p> <p>d. des Gymnasiums;</p> <p>e. der Sonderschulung;</p> <p>f. der Erwachsenenbildung, sofern der Kanton Aufgaben des Bundes ausführt oder selber Ausbildungen anbietet;</p> <p>g. der kantonalen Schuldienste;</p> <p>h. der heilpädagogischen Früherziehung.</p>	<p>h. der heilpädagogischen Früherziehung;</p> <p>i. der von ihm angebotenen oder beauftragten Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Sekundarstufe I.</p>	<p>Sofern der Kanton Tagesstrukturen im Schulbereich selber anbietet oder mittels einer Leistungsvereinbarung einen Dritten überträgt, ist er der Träger.</p>
<p><b>§ 15</b> Aufgaben der Trägerschaft</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie legen das Einzugsgebiet ihrer Schulen und Schulhäuser fest.</p> <p>b. Sie regeln die Wahl der Mitglieder der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Mitglieder der Schulräte oder Schulkommissionen der kommunalen Schulen, sofern die Einwohnergemeinden solche Gremien einsetzen.</p> <p>c. Sie errichten, unterhalten und finanzieren die Schulbauten und Schuleinrichtungen.</p> <p>d. Sie kommen für das Schulmaterial auf.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>e. Sie tragen die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen.</p> <p>f. Sie regeln die Anstellungsbedingungen der nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen.</p> <p>g. Sie bieten bei Bedarf eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an. Sie haben diesbezüglich alle 3 Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p>h. Sie stellen ihren Schülerinnen und Schülern Bibliotheken oder Mediotheken zur Verfügung.</p>	<p>f<sup>bis</sup>. Sie können Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I anbieten. Sofern sie solche anbieten, regeln sie die Anstellungsbedingungen deren nicht unterrichtenden Mitarbeitenden.</p> <p>g. Sie bieten bei Bedarf eine altersgerechte Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an. Sie haben diesbezüglich mindestens alle 3 Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	
<p><b>§ 16</b> Zusammenlegung und Übertragung von Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können ihre Schulen und den Schulsozialdienst auf der Primarstufe mit anderen Einwohnergemeinden führen. Sie können Teile ihres Unterrichtsangebots an der Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> Der Kanton kann Schulen sowie bei Bedarf die betriebliche Grundbildung in der Berufsbildung zusammen mit anderen Kantonen führen. Er kann Teile seines Bildungsangebots Privatschulen oder weiteren Leistungserbringenden übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen bzw. die Anforderungen an die berufliche Grundbildung gemäss Bundesgesetzgebung erfüllen.</p> <p><sup>2a</sup> Der Kanton kann Beratungsangebote für Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie für deren Erziehungsberechtigte an Private übertragen.</p> <p><sup>2bis</sup> Die Einwohnergemeinden können ihre Schulsozialdienste anderen Einwohnergemeinden, dem Kanton oder Privaten übertragen, und der Kanton kann seine Schulsozialdienste Einwohnergemeinden oder Privaten übertragen.</p> <p><sup>2ter</sup> Der Kanton kann die heilpädagogische Früherziehung weiteren Leistungserbringenden übertragen.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>2quater</sup> Die Einwohnergemeinden können Tagesstrukturen im Schulbereich mit anderen Einwohnergemeinden führen oder deren Führung mit Ausnahme des Unterrichtsangebots Privaten übertragen. Der Kanton kann Angebote der schulergänzenden Tagesstrukturen mit Einwohnergemeinden führen oder deren Führung Privaten übertragen. Er kann das Betreuungsangebot von Tagesschulen an Private übertragen.</p> <p><sup>2quater</sup> Die Einwohnergemeinden und der Kanton können schulergänzende Tagesstrukturen gemeinsam, Einwohnergemeinden zusammen führen oder an Private übertragen.</p> <p><sup>2quinquies</sup> Die Einwohnergemeinden können Tagesschulen gemeinsam führen. Sie wie auch der Kanton können das Betreuungsangebot von Tagesschulen auch an Private übertragen.</p>	<p>Schulergänzende Tagesstrukturen können grundsätzlich gemeinsam geführt werden, sei dies unter Einwohnergemeinden wie auch zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Diese Angebote können auch an Private übertragen werden.</p> <p>Tagesstrukturen im Schulbereich können von den Einwohnergemeinden grundsätzlich gemeinsam geführt werden. Eine Übertragung an Private ist möglich, jedoch nur für das Betreuungsangebot. Beim Kanton besteht die Möglichkeit schulergänzende Tagesstrukturen gemeinsam mit Einwohnergemeinden zu führen (z.B. Mittagstisch) oder diese an Private zu übertragen. Im Falle von Tagesschulen kann nur der Betreuungsangebot an Private übertragen werden. Das Unterrichtsangebot ist jedoch vom Kanton zu führen. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf das Betreuungsangebot im Rahmen von Tagesstrukturen im Schulbereich. Die Gemeinden können diese mit anderen Gemeinden führen oder an Private übertragen. Bei Tagesschulen können sie allerdings für Tagesschulen gelten die Absätze 1 und 2. Das heisst, dass die Gemeinden Tagesschulen zusammen mit anderen Gemeinden führen können. Nicht möglich ist hingegen die Übertragung des Unterrichtsangebots einer Tagesschule an einen Privaten.</p> <p>Tagesschulen können von den Einwohnergemeinden ebenfalls gemeinsam geführt werden. Eine Übertragung an Private ist jedoch nur für das Betreuungsangebot möglich. Der Kanton kann das Betreuungsangebot einer Tagesschule ebenfalls an Private übertragen. Somit ist sichergestellt, dass das Unterrichtsangebot des Regelunterrichts in der Volksschule vom jeweiligen Träger angeboten wird.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>3</sup> Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Angebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.</p>		
<p><b>2 Schularten, Ausbildungen und Schuldienste</b></p>	<p><b>2 Schularten, Ausbildungen, Schuldienste und Tagesstrukturen im Schulbereich</b></p>	
<p><b>§ 23</b> Schulort</p> <p><sup>1</sup> Der Kindergarten wird in der Regel in der Wohnge- meinde besucht.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer ande- ren Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, so- fern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein An- gebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015<sup>1)</sup> über die familienergänzende Kinder- betreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.</p> <p><sup>2bis</sup> Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Kindergartenbesuch in ei- ner andern als der Wohngemeinde.</p>	<p><sup>2</sup> Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer ande- ren Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, so- fern das Kind von einer familiennahen Person unent- geltlich betreut wird oder sofern in der Wohnge- meinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015<sup>2)</sup> über die famili- energänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Der Anspruch besteht nur, wenn seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.</p>	<p>Familiennahe Personen sind bspw. Grosseltern, Tan- ten und Onkel, Patinnen und Paten oder enge Freunde. Voraussetzung ist, dass die Betreuung re- gelmässig, d.h. in der Regel an mind. der Hälfte der Arbeitswoche erfolgt und das Kind unentgeltlich be- treut wird. Damit sind sie die hauptsächliche Bezugs- person während der Tagesbetreuung.</p>

1) [SGS 852](#)

2) [SGS 852](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>3</sup> Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Gemeinde, in der das Kind tagsüber regelmässig betreut wird, zu bezahlen hat.</p>		
<p><b>§ 26</b> Schulort</p> <p><sup>1</sup> Die Primarschule wird in der Regel in der Wohngemeinde besucht.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Besuch der Primarschule in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015<sup>3)</sup> über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.</p> <p><sup>2bis</sup> Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Schulbesuch in einer anderen als der Wohngemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Gemeinde, in der das Kind tagsüber regelmässig betreut wird, zu bezahlen hat.</p>	<p><sup>2</sup> Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Besuch der Primarschule in dieser Gemeinde, sofern das Kind von einer familiennahen Person unentgeltlich betreut wird oder sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015<sup>4)</sup> über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Der Anspruch besteht nur, wenn seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.</p>	<p>Familiennahe Personen sind bspw. Grosseltern, Tanten und Onkel, Patinnen und Paten oder enge Freunde. Voraussetzung ist, dass die Betreuung regelmässig, d.h. in der Regel an mind. der Hälfte der Arbeitswoche erfolgt und das Kind unentgeltlich betreut wird. Damit sind sie die hauptsächliche Bezugsperson während der Tagesbetreuung.</p>
	<p><b>2.13 Tagesstrukturen im Schulbereich</b></p>	
	<p><b>§ 57a</b> Schulergänzende Tagesstrukturen</p>	

3) [SGS 852](#)

4) [SGS 852](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>1</sup> Schulerghänzende Tagesstrukturen sind modular aufgebaute Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.</p> <p><sup>2</sup> Der Besuch von schulerghänzenden Tagesstrukturen ist freiwillig.</p> <p><sup>3</sup> Schulerghänzende Tagesstrukturen können in der Regel nur am Schulort besucht werden. Der Schulträger kann Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Schulerghänzende Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die sich ausschliesslich an Kinder im Schulalter richten. Nicht zu den schulerghänzenden Tagesstrukturen gehören Angebote bzw. Einrichtungen wie Kitas, die sich auch an Kinder im Vorschulalter richten sowie Freizeit- und Sportangebote, Kurse und die offene Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>Schulerghänzende Tagesstrukturen sind in der Regel auf den Schulunterricht abgestimmt. Daher können diese in der Regel nur am Schulort besucht werden, insbesondere nicht am Wohnort, wenn Schul- und Wohnort nicht identisch sind. Will der Schulträger das Angebot auch für Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulen öffnen, kann er dies ausdrücklich vorsehen.</p>
	<p><b>§ 57b</b> Tagesschulen</p> <p><sup>1</sup> In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung:</p> <p>a. durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden;</p> <p>b. an mehreren Tagen pro Woche angeboten.</p> <p><sup>2</sup> Tagesschulen können Betreuungsangebote bezeichnen, die obligatorisch zu besuchen sind.</p>	<p>Tagesschulen können unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie können alle Betreuungsangebote als frei wählbar definieren oder aber gewisse Betreuungsangebote für obligatorisch erklären.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>3</sup> Bietet eine Einwohnergemeinde oder der Kanton eine Tagesschule an, stellt sie oder er sicher, dass der Schulbesuch ohne obligatorische Betreuung möglich ist.</p> <p><sup>4</sup> Ist am Wohnort bzw. am Sekundarschulstandort keine Tagesschule vorhanden, kann die Einwohnergemeinde oder der Kanton den Besuch einer Tagesschule in einer anderen Gemeinde bzw. an einem anderen Sekundarschulstandort bewilligen. Das Schulgeld geht auf der Primarstufe zu Lasten der Wohnortsgemeinde. Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p><sup>5</sup> Entscheidet sich eine Einwohnergemeinde für das Führen einer Tagesschule, regelt sie deren Einzelheiten in einem Reglement.</p> <p><sup>6</sup> Will der Kanton eine Tagesschule führen, regelt der Regierungsrat dies sowie die Ausgestaltung der Tagesschule auf Verordnungsstufe.</p>	<p>Da der Besuch einer Tagesstruktur grundsätzlich freiwillig ist, muss es jederzeit sichergestellt sein, dass eine Beschulung auch ohne obligatorische Betreuung möglich ist. Gegebenenfalls muss die Möglichkeit bestehen, die Schule an einem anderen Ort zu besuchen.</p> <p>Der Entscheid, ob eine Tagesschule geführt wird, obliegt der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat auf Antrag des Schulrats an den Gemeinderat (vgl. dazu § 82 Abs. 1 Bst. n). Dasselbe gilt für die wesentlichen Eckpunkte der Ausgestaltung.</p> <p>Der Regierungsrat entscheidet über das Führen einer Tagesschule anhand des Bedarfs und der Bedürfnisse der Sekundarschulstandorte auf Antrag des Schulrats (vgl. dazu § 82i Abs. 1 Bst. i).</p>
	<p><b>§ 57c</b> Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>1</sup> Tagesstrukturen im Schulbereich benötigen eine Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und unterstehen deren Aufsicht. Ausgenommen sind Angebote, die ausschliesslich über Mittag angeboten werden (Mittagstische).</p> <p><sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb von Tagesstrukturen im Schulbereich insbesondere in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Konzeption und Organisation;</li> <li>b. Personalbestand;</li> <li>c. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der Mitarbeitenden;</li> <li>d. Örtlichkeiten und deren Ausstattung.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die maximale Gruppengrösse bei Tagesschulen orientiert sich an den Höchstzahlen der regulären Klassengrössen. Die Verordnung regelt den Betreuungsschlüssel, wobei zwischen Angeboten im Klassenverbund und frei wählbaren Angeboten unterschieden werden kann.</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Bewilligung und Aufsicht liegt bei Tagesschulen auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie bei schulergänzenden Tagesstrukturen auf der Sekundarstufe I beim AVS, bei allen anderen Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung beim AKJB (insbesondere auch bei schulergänzenden Tagesstrukturen auf der Primarstufe).</p> <p>Für die Angebote im Zuständigkeitsbereich des AKJB, werden die Einzelheiten in der kantonalen Heimverordnung geregelt (<a href="#">SGS 850.14</a>). Verordnungsbestimmungen für Tagesschulen und schulergänzende Tagesstrukturen auf der Sekundarstufe I werden bei Bedarf erlassen.</p> <p>Bei der maximalen Gruppengrösse soll es sich bewusst um eine Orientierung handeln. Abweichungen vom Richtwert aus konzeptionellen, pädagogischen oder räumlichen Gründen sollen möglich sein.</p>
<p><b>§ 59</b> Schulprogramm</p> <p><sup>1</sup> Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;</li> <li>b. die Massnahmen zur Umsetzung der Förderung bei besonderem Bildungsbedarf;</li><li>c. die Qualitätsentwicklung und -sicherung;</li><li>c<sup>bis</sup>. die Schulentwicklungsplanung;</li><li>d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel;</li><li>e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;</li><li>f. die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern.</li></ul> <p><sup>3</sup> Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>a<sup>bis</sup>. bei Tagesschulen das pädagogische und organisatorische Konzept für die Verknüpfung von Unterricht und Betreuung;</p>	<p>Grundlegende Charakteristik einer Tagesschule ist die Verknüpfung von Unterricht und Betreuung. Hierfür ist ein übergreifendes pädagogisches und organisatorisches Konzept notwendig.</p>
<p><b>§ 59d</b> Bearbeitung</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>1</sup> Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 10. Februar 2011<sup>5)</sup> erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Als berechnigte Stellen gelten:</p> <p>a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen;</p> <p>b. die Schulräte bzw. bei den kommunalen Schulen die Gemeinderäte, sofern diese für die Schulführung eingesetzt werden;</p> <p>c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen, die durch den Kanton oder die Gemeinden mit unterrichtsbezogenen Aufgaben an öffentlichen Schulen beauftragt sind;</p> <p>d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden mit Aufgaben an den Schulen;</p> <p>e. die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</p>	<p>c<sup>bis</sup>. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesstrukturen im Schulbereich, die durch den Kanton oder die Gemeinden mit Betreuungsaufgaben beauftragt sind;</p>	<p>Werden Tagesstrukturen im Schulbereich an der Schule selbst geführt, fallen die Mitarbeitenden auch unter Bst. a. Wenn mit Drittanbietenden Leistungsvereinbarungen für Tagesstrukturen im Schulbereich abgeschlossen werden, sollen auch dieser Zugang zu den notwendigen Informationen betreffend die Schülerinnen und Schüler, welche diese Angebote in Anspruch nehmen, erhalten.</p>

5) [SGS 162](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>f. das Amt für Daten und Statistik;</p> <p>g. die Ausbildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe in der beruflichen Grundbildung;</p> <p>h. die Religionslehrpersonen.</p> <p>Das Weitere regelt die Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Berechtigte Personen ohne Anstellung an den kantonalen oder kommunalen Schulen unterstehen in Bezug auf die Nutzung der SAL den Weisungen der jeweiligen Schulleitung.</p> <p><sup>4</sup> Berechtigte Personen, die nicht dem Gesetz über die Information und den Datenschutz unterstellt sind, erhalten Zugriff nur bei Vorliegen eines Datenschutz-Revers.</p> <p><sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler bzw. Berufslernende sowie die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern bzw. Berufslernenden haben Zugang zu den in der SAL vorhandenen eigenen Daten.</p> <p><sup>6</sup> Die Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I bzw. die Berufslernenden haben überdies einen persönlichen elektronischen Zugriff auf die in der SAL für sie freigegebenen eigenen Daten. Den Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern bzw. Berufslernenden steht der Zugriff über deren Login zur Verfügung.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>7</sup> In den kommunalen Schulen entscheiden die Schulleitungen über den elektronischen Zugriff auf die in der SAL für die Schülerinnen und Schüler freigegebenen eigenen Daten. Den Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern steht der Zugriff über deren Login zur Verfügung.</p>		
<p><b>§ 60d</b> Interne Evaluation</p> <p><sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen führen regelmässig interne Evaluationen in Bezug auf die Schule als Organisation und den Unterricht durch. Diese werden durch die Schulleitung verantwortet.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulen sind frei in der Wahl der Verfahren und Instrumente. Sie legen diese im Schulprogramm fest.</p> <p><sup>3</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen führen regelmässig interne Evaluationen in Bezug auf die Schule als Organisation und den Unterricht und bei Tagesschulen zusätzlich in Bezug auf das Betreuungsangebot, durch. Diese werden durch die Schulleitung verantwortet.</p>	
<p><b>§ 61a</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sichert mit der Aufsicht die Bildungsqualität der kommunalen und kantonalen Schulen, inklusive der Lehrbetriebe und überbetrieblichen Kurse in der Berufsbildung, der Privatschulen und weiteren Leistungserbringenden, die Bildungsangebote für den Kanton erbringen, sowie der von ihr bewilligten Privatschulen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sichert mit der Aufsicht die Bildungsqualität der kommunalen und kantonalen Schulen, inklusive der Lehrbetriebe und überbetrieblichen Kurse in der Berufsbildung, der Privatschulen und weiteren Leistungserbringenden, die Bildungsangebote für den Kanton erbringen, der von ihr bewilligten Privatschulen sowie die Betreuungsqualität der Tagesstrukturen im Schulbereich, ausgenommen die Angebote, die ausschliesslich über Mittag angeboten werden (Mittagstische).</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Bewilligung und Aufsicht liegt bei Tagesschulen (Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie bei schulergänzenden Tagesstrukturen auf der Sekundarstufe I beim AVS, bei allen anderen bewilligungspflichtigen Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung beim AKJB (vgl. § 57c).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führt im Rahmen der Aufsicht insbesondere regelmässige Befragungen der Schulen durch, untersucht den Vollzug der für den Bildungsauftrag relevanten Vorgaben von Bund und Kanton und gibt periodisch Audits in Auftrag.</p> <p><sup>3</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann vertiefte Analysen in Auftrag geben, wenn das Funktionieren der Schule in Gefahr ist.</p> <p><sup>4</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Audits und vertieften Analysen an Dritte übertragen.</p> <p><sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><sup>4bis</sup> Im Bereich der Tagesstrukturen im Schulbereich auf Primarstufe richtet sich die Aufsicht, mit Ausnahme der Tagesschulen, nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen.</p>	<p>Da die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen nur für Kinder bis 12 Jahre gelten, sind sie im Bereich der Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Sekundarstufe I nicht anwendbar. Für diese sowie für die Tagesschulen auf der Primarstufe richtet sich die Aufsicht nach der Bildungsgesetzgebung.</p>
<p><b>§ 77</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.</p> <p>b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>c. Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese.</p> <p>d. Sie nimmt vor der Auflösung von unbefristeten Anstellungsverhältnissen durch die Arbeitgeberin Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p> <p>e. Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.</p> <p>f. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen.</p> <p>g. Sie erarbeitet das Schulprogramm unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und des Schulrats.</p> <p>h. Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.</p> <p>h<sup>bis</sup>. Sie entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen zuhanden des Schulrats.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>h<sup>ter</sup>. Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen.</p> <p>i. Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden des Schulrats und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.</p> <p>j. Sie wirkt bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder mit.</p> <p>k. Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.</p> <p>l. Sie legt nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem Schulrat zur Genehmigung.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Schulleitung übernimmt weitere Aufgaben in den Bereichen Bildung und familienergänzende Kinderbetreuung, sofern die Einwohnergemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Einwohnergemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Bereitstellung der Mittel sowie die Unterstellung derselben regeln.</p> <p><sup>1ter</sup> Entscheidet sich der Schulrat für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, so hat diese oder dieser zudem insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Schule.</p> <p>b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen.</p>	<p><sup>1bis</sup> Die Schulleitung übernimmt weitere Aufgaben in den Bereichen Bildung und Tagesstrukturen im Schulbereich, sofern die Einwohnergemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Einwohnergemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Bereitstellung der Mittel sowie die Unterstellung derselben regeln.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>c. Sie oder er führt, berät und beaufsichtigt die Konrektorinnen und Konrektoren der Schule.</p> <p>d. Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren und nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem Schulrat zur Genehmigung.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
<p><b>§ 82</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er ist dafür besorgt, dass die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit eingebracht werden können.</p> <p>b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.</p> <p>c. Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.</p> <p>d. Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.</p> <p>e. Er kann eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten einnehmen und hierfür zu Gesprächen aufbieten.</p> <p>f. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>g. Er beschliesst das Leitungsmodell der Schulleitung.</p> <p>h. Er genehmigt die Organisation der Schulleitung.</p> <p>i. Er unterstützt die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Arbeit.</p> <p>j. Er ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen.</p> <p>k. Er gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben des Kantons, des Bundes und der Einwohnergemeinde.</p> <p>l. Er lässt zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.</p> <p>m. Er verabschiedet das Budget und die Rechnung zuhanden des Gemeinderats. Sofern die Einwohnergemeinde an Stelle des Schulrats den Gemeinderat als Führungsgremium der Schule einsetzt, genehmigt dieser das Budget und die Rechnung.</p> <p>Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>n. Er beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats das Führen einer Tagesschule.</p>	<p>Vgl. dazu auch § 57b Abs. 5.</p>
<p><b>§ 82b</b> Aufgaben</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.</li><li>b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.</li><li>c. Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese.</li><li>d. Sie nimmt vor der Auflösung von unbefristeten Anstellungsverhältnissen durch die Arbeitgeberin Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</li><li>e. Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.</li><li>f. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen.</li><li>g. Sie erarbeitet das Schulprogramm unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und des Schulrats.</li><li>h. Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.</li></ul>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>i. Sie erarbeitet und berät mit dem Schulrat die aus den Rückmeldungen der Aufsicht resultierenden Massnahmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p> <p>j. Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen sowie – im Falle der Berufsfachschulen – der Massnahmen im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung.</p> <p>k. Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.</p> <p>l. Sie bringt dem Schulrat die Verteilung der finanziellen Spielräume innerhalb des Jahresbudgets und des kantonalen Rahmens zur Kenntnis.</p> <p>m. Sie übt ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder durch eine Vertretung im Wahlgremium aus.</p> <p>n. Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.</p> <p><sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Schule.</p> <p>b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>c. Sie oder er führt, berät und beaufsichtigt die Konrektorinnen und Konrektoren an allen kantonalen Schulen.</p> <p>d. Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren und nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Genehmigung.</p> <p><sup>3</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><sup>2bis</sup> Der Regierungsrat kann die Schulleitung auf der Sekundarstufe I mit weiteren Aufgaben im Bereich der Tagesstrukturen im Schulbereich beauftragen. Diesfalls muss er die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung sowie die Bereitstellung der Mittel regeln.</p>	
<p><b>§ 82i</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er bringt Anliegen der Öffentlichkeit und der Erziehungsberechtigten sowie in der Berufsbildung Anliegen der Arbeitswelt in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule den Anspruchsgruppen.</p> <p>b. Er nimmt eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten ein und kann diese hierfür zu Gesprächen aufbieten.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>c. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung in schülerinnen- und schülerbezogenen Angelegenheiten, ausser bei Schulausschlüssen.</p> <p>d. Er übt ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder durch eine Vertretung im Wahlgremium aus.</p> <p>e. Er beurteilt, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, gemeinsam mit der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Rektorin oder den Rektor.</p> <p>f. Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.</p> <p>g. Er nimmt das Budget hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Schulprogramms zur Kenntnis.</p> <p>h. Er berät die Evaluationsergebnisse und die Erkenntnisse daraus abgeleiteten Massnahmen und genehmigt diese.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrpersonen Unterrichtsbesuche machen.</p>	<p>i. Er beantragt dem Regierungsrat das Führen von Tagesschulen auf der Sekundarstufe I.</p>	<p>Vgl. dazu auch § 57b Abs. 6.</p>
<p><b>§ 82j</b> Führungsaufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat in der Führung der ihr zugeordneten kantonalen Schulen insbesondere folgende Aufgaben:</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>a. Sie stellt Rektorinnen und Rektoren sowie Konrektorinnen und Konrektoren aller kantonalen Schulen aufgrund des Beschlusses des Wahlgremiums an und beurteilt gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schulrats die Leistungen der Rektorinnen und Rektoren im Mitarbeitendengespräch.</p> <p>b. Sie genehmigt die Organisation der Schulleitung.</p> <p>c. Sie unterstützt die Schulleitung und den Schulrat in der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>d. Sie ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen im Rahmen des Schulprogramms.</p> <p>e. Sie gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton.</p> <p>f. Sie kann zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.</p>	<p>b. Sie genehmigt die Organisation der Schulleitung und gegebenenfalls der Leitung der Tagesschule auf Sekundarstufe I.</p>	<p>Wird eine Tagesschule auf der Sekundarstufe I eingerichtet, gibt es sehr unterschiedliche Leitungsmodelle. Die Leitung des Betreuungsteils kann einem Mitglied der Schulleitung beauftragt werden und zwar als Co-Leitungsmodell (Unterricht/Betreuung) wie auch als hierarchisiertes Modell (Unterricht=Rektorat/Betreuung=Konrektorat). Es besteht aber auch die Möglichkeit einer Kooperation mit Einwohnergemeinden oder die Übertragung an Drittanbietende. Dies führt zu unterschiedlichen Leitungsstrukturen, welche von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu genehmigen sind.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>g. Sie genehmigt das Budget und die Rechnung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben.</p> <p>h. Sie führt mit der Schulleitung jeder Schule jährliche Betriebsgespräche.</p> <p>i. Sie beschliesst Massnahmen zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse und der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
<p><b>§ 87</b> Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p><sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons.</p> <p>b. Sie sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen und von ihm bewilligten nichtstaatlichen Schulen.</p> <p>c. Sie stimmt das Bildungswesen des Kantons mit anderen Kantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland ab.</p> <p>d. Sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest.</p> <p>e. Sie kann Fortbildungsprogramme für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten obligatorisch erklären.</p>	<p>b. Sie sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen und von ihm bewilligten nichtstaatlichen Schulen sowie die Betreuungsqualität der Tagesstrukturen im Schulbereich, ausgenommen bei Angeboten, die ausschliesslich über Mittag angeboten werden (Mittagstische).</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
f. Sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen.  <sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.		
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Diese Änderung tritt am xxx in Kraft.  Liestal, Im Namen des Landrats (Präsidium): die Landschreiberin: Heer Dietrich	